

Erweiterte Abgrenzungssatzung
Nr. 2

Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow -Ortsteil Barstede-

Die Gemeinde Ihlow erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch -BauGB- MaßnahmenG- i. d. F. der Neube-kanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. IS. 622), der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1986 (Nds. GVBl. S. 382) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl S.132) folgende Abgrenzungssatzung: *22.6.82 S.229*

§ 1

Die 2. Abrenzungssatzung der Gemeinde Ihlow wird um einen Teilbereich erweitert und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird, dargestellt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-MaßnG sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Die mit der Verwirklichung von Bauvorhaben verbundenen unvermeidbaren Bodenversiegelungen werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

1. Für die unbebauten Flächen im Erweiterungsbereich ist für je angefangene 300 qm Grundstücksfläche die Anpflanzung eines standortgerechten heimischen Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm vorgesehen.
2. Die Einfriedungen der Hausgrundstücke sind als lebende Hecke mit standortgerechten Pflanzen vorzunehmen.
3. Bereitstellung einer Ersatzfläche mit entsprechenden Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Eingriffes in den Barsteder Meeden auf dem Flurstück 2, der Flur 2, Gemarkung Westerende-Holzloog.

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

30.10.

Ihlow, den 18.11.1996

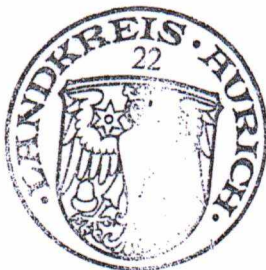
Jansen
Bürgermeisterin



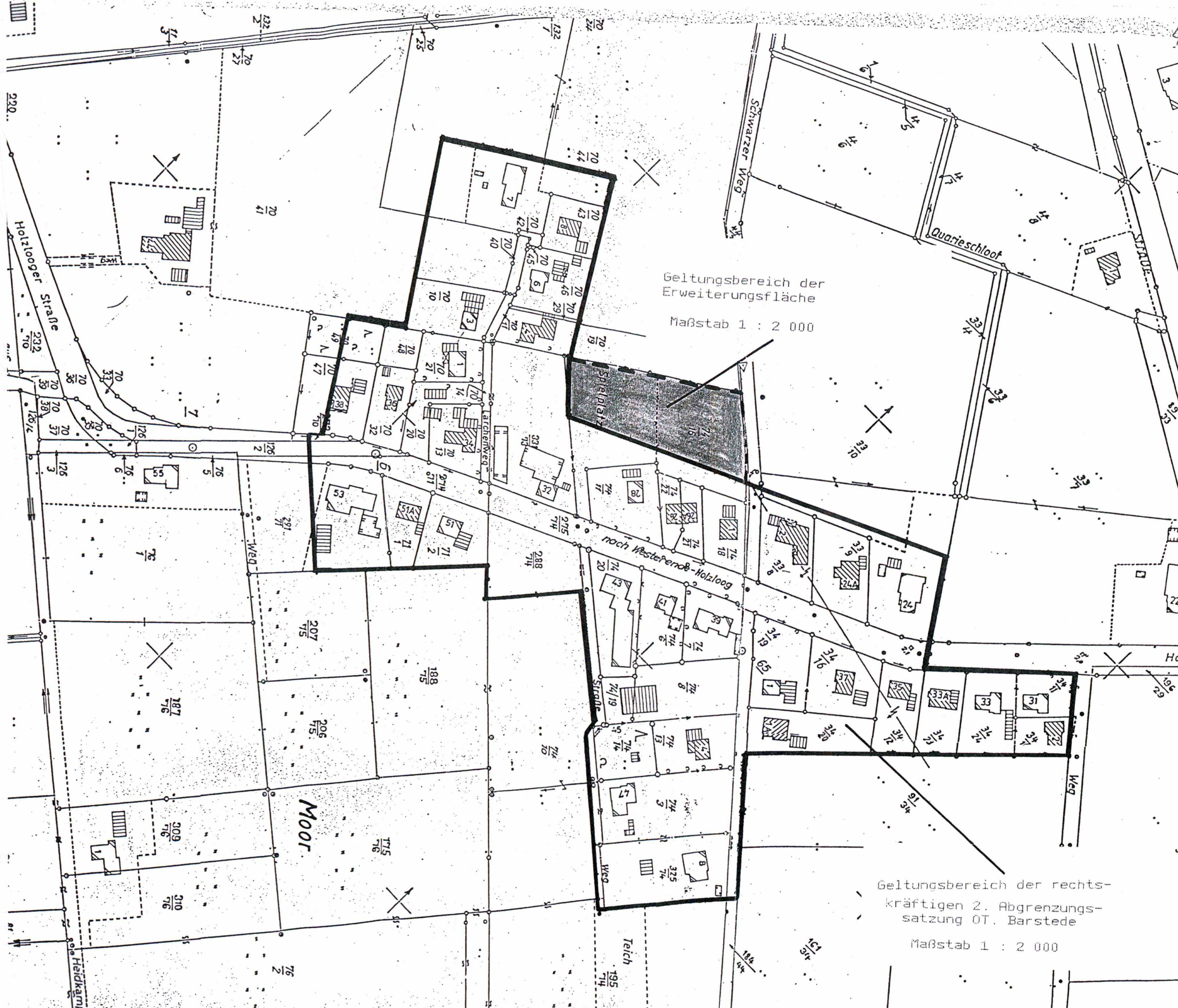
W. Jansen
Gemeindedirektor

§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und
Geml § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
vom 29. JAN. 1997 (Az. 61.70.05-012/2/08/96)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend gemacht worden / wenn die ange-
gebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 29. JAN. 1997
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage



[Signature]



Geltungsbereich der Erweiterungsfläche
Maßstab 1 : 2 000

Geltungsbereich der rechtskräftigen 2. Abgrenzungssatzung OT. Barstede
Maßstab 1 : 2 000

MOOR

Spielplatz

Teich

Holzlooger Straße

Schwarzer Weg

Quarieschloof

nach Westerland-Holzloog

Heidkämp

Straße

Weg

Weg

Ho...